

Zum Verbleib beim Bieter bestimmt!

**BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN
(BVB)**

Polizeidirektion Leipzig
(Stand: 08/2019)

Vertragsstrafe gem. § 11 VOL/B

1. Sollte der Auftragnehmer die ihm obliegende Verbindlichkeit nicht in gehöriger/ vereinbarter/ mangelfreier Weise oder nicht zum vereinbarten Liefertermin erfüllen, so zahlt er für den Fall der Überschreitung dieses Termins für jede vollendete Woche eine Vertragsstrafe in Höhe von ½ v. H. des Wertes desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann, wobei jeder Werktag einer angefangenen Woche als 1/6 Woche gerechnet wird. Die Summe der einzelnen Vertragsstrafen ist auf maximal 5 v.H. des Gesamtauftragswertes (Bruttoauftragssumme; bei Rahmenverträgen die Bruttoauftragssumme des jeweils einzelnen Abrufs) begrenzt.
2. Es gelten die §§ 339 bis 345 des Bürgerlichen Gesetzbuches.